

Sportplatzordnung – Sportanlagen der Stadt Innsbruck

Präambel

Die Sportanlagen der Stadt Innsbruck sind öffentliche Einrichtungen und wurden für die vereinsmäßige, private und öffentliche Sportausübung errichtet. Sie stehen sowohl für den laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetrieb in den gängigen Sportarten zur Verfügung als auch als sportliches Betätigungsfeld für Schulen, private Nutzer und Nutzerinnen und die Öffentlichkeit. Sie dienen der Förderung der sportlichen Leistung, der Freude an der Bewegung sowie der Gesundheitsförderung durch Sport und sollen die Erfahrung von Rücksicht, Fairness und Gemeinschaft ermöglichen.

1. Geltungsbereich:

Diese Sportplatzordnung soll die ordnungsgemäße Nutzung der Sportanlagen regeln und gilt sowohl für alle BenutzerInnen der städtischen Rasen- und Kunstrasenplätze, Beachvolleyball-Plätze, Kunsteislaufplätze und sonstigen Anlagen mit den dazugehörigen Kabinen- und Sanitäräumlichkeiten als auch für Begleitpersonen und ZuschauerInnen bei Veranstaltungen.

Durch das Betreten der Anlage akzeptiert jeder (BenutzerIn/ZuschauerIn/BesucherIn etc.) diese Sportplatzordnung.

Die Sportplatzordnung ist im Eingangsbereich gut sichtbar und leserlich anzubringen.

2. Öffnungszeiten:

2.1 Die Öffnungszeiten werden durch entsprechende Beschilderung kundgemacht. Abhängig von der Jahreszeit sind während des Jahres Änderungen der Öffnungszeiten notwendig und zulässig. Witterungsbedingte zeitweilige Sperrungen der Anlagen sind zulässig.

2.2. Die saisonbedingt notwendigen Sperr- und Ruhezeiten auf den Sportanlagen (z. B. Sommer- und Wintersperre) werden von der MA V/Sportamt festgelegt und sind einzuhalten. Eventuell notwendige Ausnahmen sind mit der MA V/Sportamt zu akkordieren.

2.3. Die Dauer des Flutlichtbetriebs wird vom Platzwartpersonal der Sportanlagen entsprechend dem Veranstaltungsbetrieb geregelt.

2.4. Der Winterdienst auf den Sportplätzen und die winterdienstliche Betreuung der Anlagen wird von der MA V/Sportamt je nach Erfordernis und Sportplatzbeschaffenheit geregelt und vom Sportplatzpersonal durchgeführt.

2.5 Außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist der Zutritt nicht gestattet. Außerhalb der Öffnungszeiten werden die Sportanlagen nicht betreut und übernimmt die Stadt-gemeinde Innsbruck dafür keine wie immer geartete Haftung.

Bei Zuwiderhandlungen muss mit einem Platzverweis bzw. Betretungsverbot bzw. bei weiterem Zuwiderhandeln mit Besitzstörungsklage gerechnet werden.

3. Nutzungsberechtigung:

3.1 Die Sportanlagen sind entsprechend ihrer Zweckbestimmung so zu nutzen, dass Personen nicht gefährdet, die Einrichtungen nicht beschädigt werden und es zu keiner ungebührlichen Lärmentwicklung kommt. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist verboten und verpflichtet zum Schadenersatz.

3.2 Für die Benützung der Sportanlagen ist folgende Regelung zu beachten:

▪ Städtische Rasenplätze:

Städtische Rasenplätze sind nicht frei zugänglich. Sämtliche Termine sind mit der MA V/Sportamt zu koordinieren.

- Städtische Kunstrasenplätze

Die Kunstrasenplätze stehen - zu den angegebenen Öffnungszeiten - in erster Linie für die Abwicklung des laufenden Trainings- und Meisterschaftsbetriebs, für den Schulsport und sonstige Veranstaltungen zur Verfügung. Reservierungen werden von der MA V/Sportamt entgegengenommen.

Außerhalb der reservierten Zeiten sind die städtischen Kunstrasenplätze auch öffentlich zugänglich.

Für die exklusive Nutzung (Reservierung) der Anlagen werden Benützungskosten gemäß den geltenden Tarifen in Rechnung gestellt.

Die Schulen der Stadt Innsbruck können die Sportanlagen kostenlos benützen.

4. Aufsicht:

Die Aufsicht über die gesamte Sportanlage führt der/die von der MA V/Sportamt beauftragte PlatzwartIn. Den Anweisungen des Dienst habenden Platzwarts/der diensthabenden Platzwartin ist auf jeden Fall Folge zu leisten.

Die Aufsicht des Platzwarts/der Platzwartin ersetzt nicht die Aufsicht durch allenfalls erforderliche Aufsichtsorgane bzw. OrdnerIn und Security, die vom Veranstalter beizustellen sind.

5. Erlaubte Sportarten:

5.1 Die städtischen Sportanlagen dürfen ausnahmslos nur für den dafür vorgesehenen Zweck verwendet werden.

5.2 Die städtischen Sportanlagen stehen in erster Linie zur Austragung von sportlichen Bewerben und Trainingseinheiten in den gängigen Sportarten (z. B. Fußball, American Football, Rugby, Baseball, Faustball, Basketball, Streetball, (Beach-)Volleyball, Eissportarten etc.) sowie überhaupt dem Schulsport zur Verfügung.

5.3 Sportarten, welche die Sicherheit von Teilnehmern und Teilnehmerinnen oder Zuschauern und Zuschauerinnen gefährden

und/oder eine Beschädigung der Sportanlage zur Folge haben könnten, sind nicht gestattet.

6. Pflichten des Veranstalters/der Veranstalterin:

6.1 Die MA V/Sportamt stellt lediglich die Anlagen zur Verfügung. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr des Vereins, des Veranstalters/der Veranstalterin oder sonstigen Nutzers/der sonstigen Nutzerin.

6.2 Anmeldung der Veranstaltung:

Die Anmeldung und erforderlichenfalls die Einholung der Genehmigung von Veranstaltungen bei der zuständigen Behörde hat der Veranstalter/die Veranstalterin selbst zu veranlassen.

6.3 Einhaltung von Vorschriften:

Der Veranstalter/Die Veranstalterin haftet selbst für die Einhaltung aller im Hinblick auf die Veranstaltung relevanten Vorschriften und gesetzlichen Bestimmungen, beispielsweise des Veranstaltungsgesetzes, des Tiroler Jugendschutzgesetzes, der Verordnung zur Lärmbekämpfung im Bereich der Landeshauptstadt Innsbruck und anderer mehr.

Diese Genehmigung der MA V/Sportamt ersetzt keinesfalls andere erforderliche behördliche Genehmigungen. Diese allenfalls notwendigen Genehmigungen hat der Veranstalter/die Veranstalterin selbst einzuholen.

6.4 Ordnung und Sicherheit:

Bei Veranstaltungen hat der Veranstalter/die Veranstalterin zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit eine ausreichende Anzahl geeigneter und kenntlich gemachter Ordner/Ordnerinnen und erforderlichenfalls auch Security-Dienst auf eigene Kosten beizustellen.

Der vom Veranstalter/von der Veranstalterin beizustellende Ordnungsdienst hat für die geordnete Durchführung der Veranstaltung zu sorgen und die Sicherheit der TeilnehmerInnen

und der ZuschauerInnen zu gewährleisten. Außerdem hat der Ordnungsdienst dafür Sorge zu tragen, dass Unbefugte die Sportanlage nicht betreten und nicht in mögliche im Rahmen der Veranstaltung auftretende bzw. vorhandene Gefahrenbereiche gelangen können.

6.5 Rettungsdienst:

Der Veranstalter/Die Veranstalterin hat für einen umfassenden Rettungsdienst zu sorgen, dem auch die Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen obliegt.

6.6 Bauliche Einrichtungen/Maßnahmen:

Bauliche Einrichtungen und Maßnahmen (z. B. Zeltaufbauten, Tribünen, Bodenverankerungen etc.), die im Rahmen der Veranstaltung erforderlich sind, dürfen nur in Absprache und nach Genehmigung bzw. Freigabe seitens der MA V/Sportamt und dem Vorliegen der dafür allenfalls erforderlichen behördlichen Bewilligungen aufgestellt bzw. durchgeführt werden.

7. Verhalten auf der Sportanlage:

7.1 Schonung der Anlage:

Generell sind die Sportanlagen schonend und pfleglich zu behandeln. Jegliche Beschädigung der Sportanlagen ist verboten.

Das Befahren der Sportanlagen mit Fahrrädern bzw. mit sonstigen Sportgeräten und Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet, davon ausgenommen sind Kraftfahrzeuge zur Sportplatzbetreuung und Einsatzfahrzeuge der Rettung, Feuerwehr, Polizei etc. Die Zulieferung von Gegenständen auf die Sportanlage mittels Kraftfahrzeug muss von der MA V/Sportamt genehmigt werden.

Die Kunstrasenplätze dürfen nur mit geeignetem Schuhwerk betreten werden. Stollenschuhe dürfen nicht verwendet werden.

Den Anweisungen der MA V/Sportamt und insbesondere des Platzwarts/der Platzwartin ist Folge zu leisten.

7.2 Sicherheit:

Akteure und Akteurinnen, Sportler-Innen, ZuschauerInnen und sonstige BenützerInnen der Sportanlagen haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.

Bei der Verabreichung von Speisen und Getränken dürfen nur bruch sichere Behältnisse verwendet werden. Die Mitnahme bzw. Verwendung von Glasflaschen, Gläsern und anderen zerbrechlichen Gegenständen auf die/den städtischen Sportanlagen ist verboten.

Sportplatzfremde Tätigkeiten sowie Handlungen, die geeignet sind, andere Personen zu verletzen, sind strengstens verboten.

Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, ist der Zutritt zur Sportanlage nicht gestattet. Diese Personen werden vom Platzwart/von der Platzwartin bzw. vom sonstigen Aufsichtspersonal der Sportanlage verwiesen.

Auf den Sportanlagen besteht striktes Waffenverbot. Der Zutritt mit Waffen ist strikt untersagt.

7.3 Sauberkeit:

Die Anlage ist schonend und pfleglich zu behandeln und sauber zu halten. Dies gilt insbesondere auch für die Benützung der Kabinen und Sanitärräume.

Für die Entsorgung von Abfällen sind ausnahmslos die zur Verfügung gestellten Müllbehälter zu verwenden.

7.4 Lärmvermeidung:

Mit Rücksicht auf die AnrainerInnen ist jede übergebürliche Lärmentwicklung zu vermeiden.

Die Benützung der Lautsprecheranlagen (für Durchsagen und Abspielen von Musik) darf nur während der Veranstaltungen und in angemessener, ortsüblicher Lautstärke erfolgen. Über die Angemessenheit, die Ortsüblichkeit und die weitere Verwendung der von der Stadt Innsbruck zur Verfügung gestellten Lautsprecheranlage entscheidet der diensthabende Platzwart. Die Lärmschutzverordnung

der Stadt Innsbruck ist ausnahmslos einzuhalten.

7.5 Mitnahme von Tieren:

Die Mitnahme von Tieren auf die Sportanlage ist verboten. Davon ausgenommen sind Diensthunde von Organen der öffentlichen Sicherheit sowie ausgewiesene Behindertengleithunde als Begleitung eines Behinderten/einer Behinderten.

8. Zuwiderhandlungen:

8.1 Der Platzwart/Die Platzwartin bzw. das sonstige Aufsichtspersonal ist befugt, nach erfolgloser Abmahnung einen Platzverweis bzw. ein Platzverbot auszusprechen, sollte dieser Sportplatzordnung ganz oder teilweise nicht Folge geleistet werden.

8.2 Mutwillige Beschädigung bzw. Vandalismus wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht und strafrechtlich verfolgt.

8.3 Bei Beschädigungen der Sportanlagen bzw. zugehöriger Einrichtungen hat der Verursacher/die Verursacherin bzw. der dafür Verantwortliche/die dafür Verantwortliche die Kosten der Wiederherstellung zu tragen und Schadenersatz zu leisten.

9. Haftung:

9.1 Das Betreten der Sportanlagen und die Sportausübung auf den Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr.

Der Verursacher sowie der sonst dafür Verantwortliche/Die Verursacherin sowie der/die sonst dafür Verantwortliche (beispielsweise Verein bzw. VeranstalterIn) haftet für jeden Schaden an den Anlagen und Geräten sowie bei Vernichtung bzw. Abhandenkommen von Inventar uneingeschränkt.

9.2 Der jeweilige Veranstalter/Die jeweilige Veranstalterin haftet für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen und hat die Stadtgemeinde Innsbruck

auch gegen allfällige Schadenersatzansprüche Dritter in diesem Zusammenhang schad- und klaglos zu halten.

9.3 Der Veranstalter/Die Veranstalterin bzw. der/die sonstige BenutzerIn hat vor der Benutzung der Sportanlage diese auf deren ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Schadhafte Anlagen und Geräte dürfen nicht verwendet bzw. benützt werden.

10. Videoüberwachung und -aufzeichnung:

Die NutzerInnen und BesucherInnen der Anlagen nehmen zustimmend zur Kenntnis, dass die städtischen Sportanlagen mittels Videokameras überwacht werden können.

11. Wirtschaftliche Tätigkeiten:

Sämtliche Arten von wirtschaftlichen Tätigkeiten, wie insbesondere das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen aller Art, die Verteilung von Werbematerial und/oder Werbegeschenken sind untersagt bzw. bedürfen der schriftlichen Genehmigung seitens der MA V/Sportamt.

12. Inkrafttreten:

Diese Sportplatzordnung ist verbindlich einzuhalten. Sie tritt mit dem Beschlussfassung im Gemeinderat vom 13.12.2012 und der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.